

Sportverein 1919 Blickweiler eV

SATZUNG des Vereins in der Fassung vom 06.06.1986

§ 1: Name, Sitz

(01) Der "Sportverein 1919 Blickweiler eV" hat seinen Sitz in Bliestal-Blickweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen. Seine Farben sind blau-weiß.

(02) Der Verein ist Mitglied des saarländischen Fußballverbandes SFV und erkennt dessen sportliche Weisungen und Beschlüsse an.

§ 2: Zweck

(01) Der Sportverein 1919 Blickweiler eV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(02) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

(01) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(02) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(03) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

(01) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(02) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(03) Ehrenmitglieder ernannt die ordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

(04) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Einschreibebrief an den Vorstand und wird mit Ende des Quartals wirksam.

(05) Auf Antrag können Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand oder der Generalversammlung eingelegt werden.

(06) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte verloren, für bestehende Verpflichtungen bleibt die Haftung erhalten. Empfangenes Ver- einseigentum ist zurückzugeben.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(01) Jedes Mitglied besitzt mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht in der Generalversammlung. Die stimmberechtigten Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden (Ausnahme siehe § 9 Abs. 01).

(02) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und sind zur Beachtung aller sich aus dieser ergebenden Vorschriften verpflichtet.

§ 6: Beiträge

(01) Die Höhe der ordentlichen Beiträge setzt die Generalversammlung fest. Die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen ist nach Beschluß einer Generalversammlung zulässig. Bereits gezahlte Beiträge können vom Mitglied selbst bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein nicht zurückgefordert werden.

(02) Arbeitslosen oder erkrankten Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Beitragszahlung gestundet werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

(03) Ansprüche aus Beitragsrückständen können nach schriftlicher Erinnerung im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des rückständigen Mitglieds.

(04) Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei alle bestehenden Ansprüche aus Beitragsrückständen erhalten bleiben.

§ 7: Ordnungsstrafen

(01) Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in Versammlungen und bei Veranstaltungen des Vereins verstoßen sowie solche, die sich vereinsschädigend verhalten, sportlichen Veranstaltungen unentschuldigt fernbleiben, an denen sie teilnehmen sollten oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig werden, können bestraft werden.

(02) Die Strafen bestimmt der Vorstand. Einsprüche sind innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung an die Generalversammlung möglich.

§ 8: Organe des Vereins

(01) Organe des Vereins sind:

- * Vorstand
- * Generalversammlung

(02) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die folgenden stimmberechtigten Personen an:

- * 1. Vorsitzender
- * 2. Vorsitzender
- * Geschäftsführer
- * Schatzmeister
- * Spielausschußvorsitzender
- * Jugendleiter

(03) Dem erweiterten Vorstand gehören die folgenden nicht stimmberechtigten Personen an:

- * 3 Mitglieder des Spielausschusses
- * 4 Beisitzer

(04) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahlen sind zulässig. Für während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand Vertreter eingesetzt werden, deren Ernennung der Zustimmung der folgenden Generalversammlung bedarf.

(05) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Schlichtung bei Unstimmigkeiten. Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

(05) Die Vertretung des Vereines obliegt den Vorsitzenden, von denen jeder Alleinvertretungsbefugnis besitzt.

(06) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich an alle Vorstandsmitglieder abgefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sind zu dokumentieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(07) Dem Geschäftsführer obliegt die Formulierung und Dokumentation der Vorstandsbeschlüsse, die Protokollerstellung bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Protokolle und Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(08) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung. Der Schatzmeister ist einzelempfangsberechtigt, Zahlungen für Vereinszwecke erfolgen gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(09) Nach Ablauf eines jeden Spieljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird durch Veröffentlichung im örtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Blieskastel sowie am "Schwarzen Brett" des Vereines bekanntgegeben. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- * Jahresbericht des Vorsitzenden
- * Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- * Bericht der Kassenprüfer
- * Entlastung des Vorstandes
- * Anträge

In geraden Jahren steht als weiterer Punkt die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung.

(10) Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein und am "Schwarzen Brett" veröffentlicht werden.

(11) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder tun. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin.

(12) Für den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen sind mündlich, auf Verlangen eines Mitglieds namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienen Mitglieder schriftlich durchzuführen.

(13) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter, der der Versammlung auch die Wahlvorschläge unterbreitet. Mit der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Verein und führt die Weiteren Wahlen durch.

§ 9: Kassenprüfer

(01) Gleichzeitig mit dem Vorstand werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Generalversammlung und für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie haben sich durch ständige Revision der Vereinskasse sowie der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Prüfung stattfinden.

(02) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10: Geschäftsjahr

(01) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11: Haftung

(01) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

(02) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und sonstigen Personen nicht für bei sportlichen Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen und in Vereinsräumen.

§ 12: Auflösung

(01) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn zwei Drit-

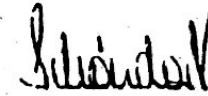
tel der eingetragenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

(02) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

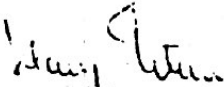
Blickweiler, den 06.06.1986

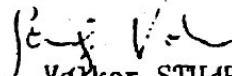
Für den Vorstand:


Gerhard Becker


Martin Schöndorf

Für die Generalversammlung:


Klaus PILGER

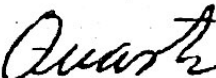

Volker STUMPF


Manfred SCHETTING


Gerd HILMER


Paul BLANCK


Helmut STINSKY


Karl QUARTZ


Albert BECKER